



**Bekanntmachung
zur Lärmaktionsplanung**

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 16. Januar 2019 zum
Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Ibbenbüren**

In seiner Sitzung am 4. Juli 2018 hat der Rat der Stadt Ibbenbüren den Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Ibbenbüren auf Grundlage des § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung und des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2008 beschlossen.

Die Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt der § 47 e BImSchG. Sie liegt bei den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. In Nordrhein-Westfalen sind nach dem Landesrecht die Gemeinden zuständig.

Der Lärmaktionsplan ist von der Gemeinde über die Bezirksregierung dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zu übergeben. Diese ist zuständig für die Mitteilungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (nach § 47 c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47 d Abs. 7 BImSchG), das wiederum die Informationen an die EU-Kommission weiterleitet.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Ibbenbüren kann während der Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung im Technischen Rathaus, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, eingesehen werden.

Informationen zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung sind auch unter www.ibbbenbueren.de/bauleitplanung (sonstige Planungen) einsehbar. Die der Fortschreibung zugrundeliegenden Ergebnisse der Lärmkarten sind unter www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Lärmaktionsplan (Stufe 3) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 16. Januar 2019

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer